
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 9

Montag, den 15. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite 35	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Termine für die Fischerprüfung Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann vom 03.03.2021 Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)
Seite 36	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Böcke im Gebiet des Kreises Mettmann
Seite 37	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 40-43)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 38	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018
Seite 39	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Anlage zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018
Seite 40-43	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Die nächsten Fischerprüfungen des Kreises Mettmann finden vom 25. bis 28. Mai 2021 in Mettmann statt. Da es sich hierbei unter anderem um Nachholtermine handelt, ist die Teilnehmergrenze bereits erreicht und eine Anmeldung leider nicht mehr möglich. Weitere Informationen zur Fischerprüfung erhalten Sie über die Homepage des Kreises Mettmann.

Mettmann, den 02. März 2021

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Schilling

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann -Festlegung eines Untersuchungsgebietes – vom 07.12.2020

Es wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann – Festlegung eines Untersuchungsgebietes – hebe ich hiermit auf.
- II. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer I:

Am 19.11.2020 wurde meinem Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung - der positive Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, in einer amtlichen Futterkranzprobe von den Bienen eines Imkers aus Velbert vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) mitgeteilt. Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten nicht festgestellt werden. Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befanden sich auch Bienenstände auf dem Gebiet der Stadt Velbert. Diese waren wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

Da zu befürchten war, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, wurde gemäß § 3 der Bienenseuchenverordnung ein Untersuchungsgebiet vom Standort des betroffenen Imkers in Velbert mit 1,5 km Radius ausgewiesen.

Nachdem die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut durchgeführt und die Aufhebungsuntersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind, gilt die Amerikanische Faulbrut als erloschen. Die o.g. Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 ist daher aufzuheben.

Begründung zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in II. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu

erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 03. März 2021

Kreis Mettmann
Der Landrat
- Amt für Verbraucherschutz -
Im Auftrag
Stangier

Bekanntgabe der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

im Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020 bezüglich Änderungen oder Berichtigungen von Lagebezeichnungen, Änderungen der Bodenschätzungen aufgrund von Nachschätzungen und Änderungen oder Berichtigungen von Grundbuchangaben im Gebiet des Kreises Mettmann. Folgende Gemeinden sind von der Fortführung betroffen:

**Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld,
Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW. 2005 S.174 / SGV.NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GV. NRW. 2014, Nr. 11 vom 11.4.2014 Seite 253 bis 266), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW - in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S.462 / SGV.NRW.7134) erfolgt die Bekanntgabe der Fortführungen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems in den oben genannten Gemeinden durch Offenlegung in der Zeit vom **01.04.2021 bis 30.04.2021** einschließlich, beim **Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann, Raum 2.119, Haus A, Verwaltungsgebäude 2, Goethestraße 23, 40822 Mettmann.**

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, Gelegenheit gegeben, sich über die oben genannten Fortführungen im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems unterrichten zu lassen und den alten sowie den neuen Bestand einzusehen.

Aufgrund der aktuellen Corona Lage kann eine Unterrichtung und Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache erfolgen.

Ein Termin kann unter der Telefonnummer 02104 99 2507 in der Zeit von Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 – 12:00 Uhr vereinbart werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 8. März 2021

Kreis Mettmann
Der Landrat
Vermessung- und Katasteramt
Im Auftrag
Willinghöfer
Kreisvermessungsdirektor

Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung
über die Aufhebung der Schonzeit im Gebiet
des Kreises Mettmann für Schmalrehe und Böcke
vom 09.03.2021

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke wird im gesamten Kreis Mettmann für folgende Zeiträume aufgehoben:
 - 01. April 2021 bis 30. April 2021
 - 01. April 2022 bis 30. April 2022
 - 01. April 2023 bis 30. April 2023
 - 01. April 2024 bis 30. April 2024
2. Die Jagd darf in den unter Ziffer 1 genannten Zeiträumen ausschließlich an Aufforstungsflächen, Wiederbewaldungsflächen sowie Verjüngungsflächen stattfinden. Vor einer Bejagung hat eine Abstimmung mit den Waldbewirtschaftern zu erfolgen, auf welchen konkreten Flächen eine Bejagung zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden tatsächlich erforderlich erscheint. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Die Strecke der im Rahmen der Schonzeitaufhebung erlegten Schmalrehe und Böcke ist bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres an die Untere Jagdbehörde zu melden.
4. Den Widerruf dieser Allgemeinverfügung behalte ich mir vor.
5. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zu Ziffer 1:

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen regelte mit dem Erlass „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“ vom 31.01.2020, dass durch die Unteren Jagdbehörden die Schonzeit zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden für Schmalrehe und Böcke in Niederungsgebieten in der Zeit vom 01. April bis zum 30. April aufzuheben ist.

Der gesamte Kreis Mettmann wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz als Hauptschadensgebiet deklariert. Aufgrund der Höhenlage des Kreises Mettmann unter 450 m zählt dieser zu den Niederungsgebieten.

Gemäß § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) kann die Untere Jagdbehörde die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke insbesondere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufheben.

Nach dem Erlass des Ministeriums vom 31.01.2020 ist die Schonzeitaufhebung, wie unter Ziffer 1 genannt, notwendig, um übermäßige Wildschäden zu vermeiden, die anstehende Wiederbewaldungsmaßnahmen gefährden würden.

Die jagdliche Maßnahme der Schonzeitaufhebung dient zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen.

Es wird daher die in § 1 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung über die Jagdzeiten in Verbindung mit § 1 der Landesjagdzeitenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegte Schonzeit für Rehwild zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden entsprechend der in Ziffer 1 genannten Zeiten für Schmalrehe und Böcke aufgehoben.

Der Jagdbeirat wurde zum Erlass der Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung gehört.

Zu Ziffer 2:

Die Schonzeitaufhebung nach Ziffer 1 gilt ausschließlich an Aufforstungsflächen, Wiederbewaldungsflächen und Verjüngungsflächen.

Für die Erteilung einer Schonzeitaufhebung ist grundsätzlich eine Abwägung zwischen dem durch das Rehwild zu erwartenden Schaden und dem Tierschutz erforderlich. Der Tierschutz ist als Staatsziel in Art. 20a des Grundgesetzes verankert, wodurch die besondere Stellung, die dem Schutz der Tiere beigemessen wird, belegt wird. Dieser Gedanke schlägt sich im Tierschutzgesetz nieder. Eine Schonzeitaufhebung steht grundsätzlich dem in § 1 TierSchG normierten Grundsatz des Tierschutzgesetzes entgegen, nach dem niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Der Tod ist der größte Schaden, der einem Tier widerfahren kann. Auf Grund der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf besteht ein besonderes öffentliches Interesse, das Leben von Tieren zu schützen und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten.

Eine Schonzeitaufhebung hat ausschließlich auf den durch das Rehwild konkret gefährdeten Flächen zur Wiederbewaldung zu erfolgen. Daher wurde gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) die Auflage erteilt, dass vor einer Bejagung eine Abstimmung mit den Waldbewirtschaftern darüber zu erfolgen hat, auf welchen konkreten Flächen eine Bejagung zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden erforderlich ist.

Da sich das Rehwild im April noch im Stoffwechsellief mit hohem Ruhebedürfnis befindet, hat im Hinblick auf den Tierschutz im Einzelnen eine konkrete Abwägung zu erfolgen, ob ein Abschuss zwingend erforderlich ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Schaden, der den Tieren durch die Schonzeitaufhebung entsteht, in einem möglichst geringen Maß gehalten wird.

Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel dieser Allgemeinverfügung und daher nicht zulässig. Eine Bestandsreduzierung soll insbesondere im Rahmen der regulären Jagdzeit erfolgen. Hierdurch wird sowohl den forstwirtschaftlichen Interessen, als auch dem Tierschutz in einem angemessenen Maß Rechnung getragen.

Nach Abwägung der Interessen der Forstwirtschaft, sowie des Tierschutzes, ist die Schonzeitaufhebung, wie unter Ziffer 1 und 2 genannt, angemessen, um übermäßige Wildschäden abzuwenden.

Zu Ziffer 3:

Des Weiteren wird die Auflage erteilt, dass die Anzahl der in dem Zeitraum nach Ziffer 1 erlegten Schmalrehe und Böcke spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann zu melden ist. Sollten keine Schmalrehe oder Böcke erlegt werden, ist eine Meldung mit der Strecke 0 (null) abzugeben. Die Meldung der jährlichen Strecke für die jeweiligen Jagdjahre zum 15. April bleibt hiervon unberührt.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass ausschließlich, wie unter Ziffer 2 aufgeführt, Abschüsse an Aufforstungsflächen, Wiederbewaldungsflächen sowie Verjüngungsflächen vorgenommen werden. Da eine Bestandsreduzierung insbesondere innerhalb der regulären Jagdzeit erfolgen soll, dient diese Auflage der Kontrolle der konkreten Abschusszahlen in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum. Die Meldung der Strecke des vorgenannten Zeitraumes stellt das geeignetste Mittel dar, die Einhaltung der Auflage unter Ziffer 2 sicherzustellen und stellt keine unverhältnismäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4:

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG NRW besteht die Möglichkeit, einen Verwaltungsakt mit dem Vorbehalt eines Widerrufs zu erlassen. Dieser Widerrufsvorbehalt ermöglicht es, kurzfristig auf sich verändernde Umstände und Sachverhalte reagieren zu können. Dies ist insbesondere erforderlich, um auch dem Staatsziel Tierschutz ausreichend Rechnung tragen zu können.

Zu Ziffer 5:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet wird.

Die Aufhebung der Schonzeit gemäß Ziffer 1 erfolgt nach dem Erlass „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2020. Demnach soll eine verstärkte Bejagung von Schmalreihen und Böcken die Wiederbewaldungsmaßnahmen unterstützen, die aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer, insbesondere nach den Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019, notwendig sind. Die sofortige Vollziehung einer in den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Schonzeitaufhebung liegt somit insbesondere im Hinblick auf die jeweils nur kurzen Zeiträume vom 01. April bis zum 30. April im Interesse der Waldbesitzer, sodass diese die von der Jägerschaft notwendige Unterstützung bei den Wiederbewaldungsmaßnahmen erhalten kann.

Zu Ziffer 6:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt des Kreises. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 09. März 2021

Kreis Mettmann
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag
Hanheide

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 40-43

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3000452338
Nr.: 3001503618

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 08. März 2021

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: alt 24857409 neu: 4000062432

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 08. März 2021

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 08.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	922.825 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	993.860 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
lfd. Verwaltungstätigkeit auf	888.763 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
lfd. Verwaltungstätigkeit auf	982.308 €

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	30.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich	
des Ergebnisplanes wird auf	58.411,76 €
und	

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich	
des Ergebnisplanes wird auf	12.623,24 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch	
genommen werden können, wird auf	100.000 €
festgesetzt.	

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf	293.763,00 €
festgesetzt.	

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann		190.665,05 €
Einwohnerzahl am 31.12.2019:	38.757	
Stadt Wülfrath		103.097,95 €
Einwohnerzahl am 31.12.2019:	20.957	

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.02.2021 (AZ 20-32 BL/25-2021) erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 01. März 2021

Pietschmann
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2018

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom **08.02.2021** bekannt gemacht:

- Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum **31.12.2018** fest.
- Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW der Verbandsvorsteherin die Entlastung aus.
- Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss in Höhe von 74.961,46 EUR gegen die Allgemeine Rücklage in Höhe von 50.111,04 EUR und gegen die Ausgleichsrücklage in Höhe von 24.850,42 EUR zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 22. Februar 2021 bestätigt, den gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2018 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2018 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

siehe Seite 39

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2018 (gem. § 96 Abs. 2)

Der Jahresabschluss 2018 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Mettmann, den 01. März 2021

Pietschmann
Verbandsvorsteherin

Anlage zur Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath
Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktiva	€	Passiva	€
1. Anlagevermögen	76.541,44	1. Eigenkapital	406.643,40
2. Umlaufvermögen	449.243,54	2. Sonderposten	987,38
		3. Rückstellungen	36.746,85
3. Aktive RAP	587,30	4. Verbindlichkeiten	80.289,65
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	5. Passive RAP	1.705,00
Summe	526.372,28	Summe	526.372,28